

## **Zum Umgang mit „umstrittenen“ Werken**

Es erscheinen immer wieder Werke auf dem deutschen Medienmarkt, die kontroverse gesellschaftliche und politische Debatten auslösen sowie ethische oder juristische Fragen aufwerfen.

Verschiedene öffentliche Bibliotheken berichten, dass zunehmend auch einzelne Bürgerinnen und Bürger, aber auch Interessenvertreter verschiedener Institutionen versuchen, Einfluss auf das Medienangebot von öffentlichen Bibliotheken zu nehmen, indem sie auf das Entfernen von Werken aus dem Bestand oder auch auf die Beschaffung bestimmter Werke bestehen. Dies kann bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie Nutzerinnen/Nutzern der betroffenen Bibliotheken zu Unsicherheiten und Besorgnissen führen, es werden z.T. sogar Einschränkungen der Meinungs- und Informationsfreiheit befürchtet.

Eine der Kernaufgaben von öffentlichen Bibliotheken besteht darin, freien Zugang zu Informationen anzubieten, auch wenn diese für einzelne Personen oder gesellschaftliche Gruppen inakzeptabel erscheinen.

Die Meinungs- und Informationsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bildet die verfassungsrechtliche Grundlage bibliothekarischer Praxis. Damit tragen die öffentlichen Bibliotheken zur persönlichen Entwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe des Einzelnen, zur kulturellen und allgemeinen Bildung sowie zur Festigung einer demokratischen Gesellschaftsstruktur bei. Sie helfen dadurch, demokratische Grundwerte zu schützen und zu bewahren.

Öffentliche Bibliotheken sichern diese Meinungsvielfalt und Informationsfreiheit durch die Bereitstellung eines politisch, weltanschaulich und religiös ausgewogenen Bestands an Werken, welche ein vielfältiges Spektrum an Meinungen wiedergeben. Hierzu gehört auch das Anbieten von gesellschaftlich, politisch oder religiös kontrovers diskutierten Werken.

Eine Zensur von Inhalten aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen und eine damit einhergehende Einschränkung des Nutzerzugriffs auf Informationen lehnen die öffentlichen Bibliotheken ab.

Die Verbreitung von Werken in öffentlichen Bibliotheken findet ihre Grenzen (neben den Beschränkungen des Erwerbungssetats) aber klar und eindeutig in den Schranken des Rechts, insbesondere den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Strafrechts. In diesem rechtlichen Rahmen können die öffentlichen Bibliotheken jedoch grundsätzlich über den Umgang (z.B. den Erwerb) und die Verbreitung von Medien und Informationen entscheiden.

So werden Bibliotheksbestände innerhalb dieses rechtlichen Rahmens nach rein fachlichen Kriterien, nach ihrer Qualität und ihrer Eignung für die Erfüllung des bibliothekarischen Auftrags sowie der Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer ausgewählt. In der Regel erwerben öffentliche Bibliotheken autonom nach fachlichen und benutzerorientierten Gesichtspunkten, die folgenden Aspekte spielen bei Aufbau und Pflege des Medienangebots wichtige Rollen: der aktuelle Bedarf der Nutzer (die Nachfrage), die Aufgabenstellung der Bibliothek (im Idealfall festgelegt in einem Bestandskonzept), ein örtlicher oder regionaler Sammelauftrag, die Größe der Bibliothek, das Angebot des Publikationsmarktes sowie die vom Unterhaltsträger zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Die Auswahl der Werke erfolgt unabhängig von persönlichen Meinungen und Einstellungen der Bibliotheksmitarbeiterinnen/-mitarbeiter oder von Einflüssen Dritter.

Die Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen empfiehlt den öffentlichen Bibliotheken, sich hierbei einer fachlichen Hilfe zum Bestandsaufbau, vor allem der Lektoratskooperation, zu bedienen. Diese filtert aus den deutschsprachigen Neuerscheinungen die für öffentliche Bibliotheken relevanten Titel der Sachliteratur aus, stellt ihre bibliothekarische Bedeutung in kritischer Wertung fest und schlägt sie gemäß ihrer Eignung für die unterschiedlichen Bibliothekssparten und -größen zur Anschaffung über Informationsdienste vor, die in quantitativ abgestuften Ausgaben erscheinen. Grundsätzliche Informationen über die Lektoratskooperation finden Sie hier:

<http://www.bibliotheksverband.de/fachgruppen/kooperationen/lektoratskooperation.html> .

Für die ehren- und nebenamtlich geleiteten öffentlichen Bibliotheken stellt die Landesfachstelle die Veröffentlichung „Bibtipp!“ als ein Produkt der Lektoratskooperation kostenfrei zur Verfügung. Zudem erhalten die Bibliotheken im Arbeitsbereich der Landesfachstelle die Veröffentlichung „Bayern im Buch“, die zweimal pro Jahr bibliotheksg geeignete Medien über Bayern nachweist.

Öffentliche Bibliotheken sollten sich ferner regelmäßig über die „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)“ darüber informieren, welche Medien – nach amtlicher Prüfung durch die BPjM – in die Liste jugendgefährdender Medien („Indizierung“) aufgenommen worden sind. In dem amtlichen Mitteilungsblatt der BPjM ist die komplette Liste aller indizierten Trägermedien und eine Übersicht aller der BPjM mitgeteilten Medien, die gerichtlich verboten oder beschlagnahmt worden sind, verzeichnet. Die Landesfachstelle hält in der Fach-

stelle München vom Jahrgang 2017 beginnend ein Exemplar dieses Mitteilungsblattes zur Einsicht und zur Auskunftserteilung bereit. Darüber hinaus verfügt die Landesfachstelle über ein Abonnement der Fachzeitschrift „Jugend Medien Schutz-Report“, die Listen sämtlicher indizierter und/oder gerichtlich verbotener/beschlagnahmter Medien (Filme, Computer- und Videospiele, Printmedien und Tonträger) enthält.

Die Landesfachstelle rät den öffentlichen Bibliotheken darüber hinaus dazu, bezüglich Medien mit strafbaren Inhalten bzw. mit Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte folgendermaßen zu verfahren:

- Publikationen, die aufgrund eines Gerichtsbeschlusses verboten oder von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wurden, werden – sofern die Bibliothek hiervon Kenntnis erhält – nicht angeschafft oder, wenn bereits vorhanden, grds. von der Nutzung ausgeschlossen.
- Publikationen, die von der BPjM amtlich geprüft wurde und aufgrund ihres (strafbaren) Inhalts den gesetzlichen Abgabe-, Präsentations- und Verbreitungsbeschränkungen des Jugendschutzgesetzes unterliegen, sollen grundsätzlich ebenfalls nicht angeschafft werden und dürfen, soweit bereits vorhanden, nur volljährigen Nutzerinnen und Nutzern für eine grundsätzliche Nutzung angeboten werden dürfen.
- Veröffentlichungen, die strafrechtlich relevante Inhalte aufweisen, aber gerichtlich nicht verboten, von der Staatsanwaltschaft nicht beschlagnahmt und/oder von der BPjM nicht indiziert wurden, sollen einem bibliotheksinernen Prüfverfahren unterzogen werden, insbesondere hinsichtlich der folgenden strafrechtlich relevanten Inhalte:
  - Revisionistische Publikationen, in denen einer oder mehrere der aufgeführten Aspekte behandelt wird:
    - Leugnung oder Verharmlosung des Holocausts (z.B. Auschwitzlüge);
    - Leugnung oder Verharmlosung von Massakern, die von Deutschen im Krieg an der Zivilbevölkerung der gegnerischen Länder begangen wurden;
    - Leugnung oder Relativierung der Kriegsschuld Deutschlands;
    - Verherrlichung des Nationalsozialismus und seiner Führungspersonen;
    - Verherrlichung der deutschen Truppen (z.B. der Waffen-SS) im Krieg.
  - Antisemitische Hetzschriften.
  - Islamistische Hetzschriften.
  - Gewaltverherrlichendes Schrifttum; Anleitung zum Töten (Guerillakrieg, Nahkampftechniken, Vorbereiten eines Hinterhalts usw.).

Derartige Veröffentlichungen sollten von der Anschaffung ausgeschlossen werden. Im Falle der Nachfrage nach derartigen Publikationen mit ggf. strafrechtlich relevanten Inhalten kann auf die Bayerische Staatsbibliothek verwiesen werden.

Die Bayerische Staatsbibliothek erwirbt, z.B. im Rahmen ihres überregionalen Sammlungsauftrages in der Geschichtswissenschaft, auch derartige Veröffentlichungen und kann sie volljährigen Personen für gesetzlich legitimierte Zwecke, insbesondere der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder Lehre, in den Lesälen der Bibliothek zur Nutzung bereitstellen.

Darüber hinaus empfiehlt die Landesfachstelle den öffentlichen Bibliotheken, weitere Hinweise den Informationen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz zu entnehmen, z.B. dem Verfassungsschutzbericht Bayern in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit Bayerischer Verfassungsschutzbericht 2016; [http://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/verfassungsschutzbericht\\_bayern\\_2016\\_neu.pdf](http://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/verfassungsschutzbericht_bayern_2016_neu.pdf))